



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die Übersicht über den EUA-Preis ist hier leider nur sichtbar für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes

Emissionsbrief 08-2016

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 18.07.2016

EUA DEC15 01.01.2016 bis 18.07.2016

Quelle: ICE London

DEHSt-Gutachten lässt kein einziges gutes Haar am EU-Register Consus CO₂-Betrüger Klapucki erhält 7, Mimran 8 Jahre Haft

Das EU-Register mit seiner Software steht schon seit der Einführung im Juni 2012 in der Kritik. Kontobevollmächtigte von Anlagenbetreibern müssen sich mindestens zwei- bis dreimal pro Jahr mit der Materie beschäftigen, so sie denn die notwendigsten Transaktionen durchführen wollen (und müssen).

Die hierbei lauernden Gefahren und Risiken sind nunmehr indirekt und offiziell bestätigt worden, da ein Gutachten der DEHSt dem EU-Register eine völlige Gebrauchsunfähigkeit auf dem Niveau einer Word 4 Anwendung unter MS-DOS bescheinigt hat und zudem schwerwiegende kritische und ernsthafte Probleme beim Gebrauch die Regel und nicht die Ausnahme sind.

Bereichseiter, Geschäftsführer und Vorstände von emissionshandlungspflichtigen Unternehmen sollten sich zusammen mit ihren Kontobevollmächtigten dieser Thematik noch einmal genauer annehmen, da inzwischen auch bekannt geworden ist, dass die EU auf Jahre hinaus keine wesentlichen Änderungen an dieser Software vornehmen wird.

Im hier vorliegenden **Emissionsbrief 08-2016** zeigen wir die wesentlichsten Ergebnisse des Gutachtens auf und berichten zudem von den neuesten Ereignissen vor Beginn und nach Beendigung des französischen Ellease-Falles.

Am 29.06.2016 gab die DEHSt als deutscher Teil des EU-Emissionshandlungsregisters bekannt, dass das Ergebnis einer von ihr beauftragten Studie zum Emissionshandlungsregister vorliegt und eingesehen werden kann.

In der als externes Gutachten ausgelegten wissenschaftlichen Studie wurde die Ergonomie, d. h. die Gebrauchsfähigkeit des Registers untersucht, mit der nicht nur täglich Administratoren und der nationalen Register in der EU umgehen, sondern vor allem die Kontobevollmächtigten der Anlagenbetreiber. Das Ziel der Untersuchung war dabei, inwieweit die Mindestkriterien der ISO 9241-10 bei der Benutzung durch die Anwender dies insbesondere für die Punkte

- Gebrauchstauglichkeit
- Effektivität
- Zufriedenheit

Das Ergebnis der wissenschaftlich fundierten Studie ist demnach vor allem für die Kontobevollmächtigten eines Unternehmens und deren Geschäftsführer und Vorstände interessant, da diese bei Fehlern und in aller Regel voll haften, wie auch schon ein Gutachten der Kanzlei BBH Becker Büttner Held vom Herbst 2015 ergab (Emissionshändler.com® berichtete im **Emissionsbrief 03-2016** und **04-2016**).

Das von der DEHSt auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellte [Gutachten](#) ist allerdings für den „Normal-Leser“ nicht da dort mit wissenschaftlichen Begriffen, extrem seltenen Fremdwörtern und „Denglisch“-Wörtern hantiert wird, in die sich ein Normalmensch nur ungern hineinarbeiten möchte.

Emissionshändler.com® hat dies seinen Lesern abgenommen, denn das Ergebnis der Studie **ist in seinem Ausmaß so katastrophal**, dass es auch jeden Normalbürger interessieren muss, der direkt als



Bevollmächtigter oder indirekt als Verantwortlicher eines Unternehmens im Emissionshandel tätig ist.

Was für ein „Gegenstand“ wurde untersucht?

Für Kontobevollmächtigte und Administratoren ist das klar: Untersucht wurde das CO₂-Register mit dem sie arbeiten.

Für mehr Außenstehende, wie z. B. Bereichsleiter, Geschäftsführer und Vorstände von emissionshandlungspflichtigen Unternehmen sollte es einmal so klar gesagt werden, wie es die externen Gutachter der ERGOSIGN formulierten:

*„Das Unionsregister kann grob mit einem **Online-Banking-System** verglichen werden und dient*

Bei dieser Gelegenheit sollte auch erwähnt werden, dass es im CO₂-Register also nicht nur um das Risiko geht, dass Emissionszertifikate vom Konto (wie und warum auch immer) unberechtigt wegtransferiert/gestohlen werden.

Es geht vielmehr auch darum, dass hohe Sanktionszahlungen - wenn nicht richtig, nicht rechtzeitig und nicht vollständig durch Bevollmächtigte im Registersystem gearbeitet wird (siehe auch Infobox zum Konto-Paket rechts). Die Gründe für solche Fehler können also direkt und indirekt auch der Software des Unionsregisters zugeordnet werden.

Insofern ist ein gebrauchsfähiges Unionsregister eine Unterstützung für Kontobevollmächtigte und dient auch der Gefahrenabwehr und der Vermeidung von Sanktionszahlungen.

Und genau das tut das EU-Register nicht. Ganz im Gegenteil – Das ist das Ergebnis des wissenschaftlichen Gutachtens

Die Methode der Untersuchung

Im Wesentlichen wurde die Gebrauchsfähigkeit des Europäischen Registers in einer Kombination mit drei verschiedenen Methoden untersucht.

- 1) **Fragebögen** - Durch eine repräsentative Anzahl von Fragebögen wurden die User zur Gebrauchsfähigkeit befragt. Hierbei wurde unterschieden in einerseits Kontobevollmächtigte (nur im Deutschen Register) und andererseits in Administratoren und Sachbearbeiter von Europäischen Registerbehörden. Hierbei wurden die praxisbewährten Fragebogenverfahren „System Usability Scale“ und „ISONORM“ angewendet.

- 2) **Kontextuelle Analyse (Interviews)** - In Interviews wurden Administratoren und Sachbearbeiter von das fast tägliche Arbeiten beurteilen.

- 3) **Heuristische Analyse (Expertenprüfung)** - Externe Experten für Softwareergonomie untersuchten in Eigenregie die Gebrauchsfähigkeit des Registers, indem sich diese in die Rollen eines Kontobevollmächtigten, Sachbearbeiters und Administrators begaben.

Alle drei Methoden – näher auf Seite 9 des Gutachtens beschrieben - flossen dann in eine Gesamtbewertung ein, die kaum überraschend ein Ergebnis aller drei Methoden ergab.

Infobox

Das Konto-Paket von Emissionshändler.com®

Das **Konto-Paket** von Emissionshändler.com® befreit das Unternehmen weitgehend von hohen Risiken, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Kontoführung, durch eine kaum zu beherrschende schlechte Register-Software bzw. durch technisches oder menschliches Versagen eigener Bevollmächtigter eintreten können.



CO₂ Konto-Paket

Der Ausfall von Kontobevollmächtigten und/oder deren Technik oder die fehlende Erfahrung im Umgang mit den kritischen Fehlern der Registersoftware erfordert ein schnelles und präzises Eingreifen durch Spezialisten, um gesetzliche Termine zu halten und damit Ordnungswidrigkeitsverfahren und Sanktionszahlungen zu vermeiden.

Bei vertraglicher Vereinbarung eines Konto-Paketes übernimmt Emissionshändler.com® in einer aktiven oder passiven Rolle (je nach Wunsch des Betreibers) die ständige Rolle eines 3. Bevollmächtigten im Registerkonto.

Damit können alle notwendigen jährlichen Tätigkeiten im Register durch Emissionshändler.com® vorgenommen werden und so Fehl- und Falschbedienungen der Registersoftware durch die eigenen Kontobevollmächtigten vermieden werden.

Detaillierter Leistungsinhalt zum CO₂-Konto-Paket unter www.emissionshaendler.com oder unter Freecall 0800-59060002 oder per Mail unter info@emissionshaendler.com

Die repräsentative Menge

Für die Fragebogenerhebung wurden rund 4.000 Bevollmächtigte im deutschen Teil des Unionsregisters angeschrieben, wovon sich nach Abzug unvollständiger



Datensätze eine Menge von 414 Datensätze von Bevollmächtigten ergab, die ausgewertet werden konnten.

Bei den Sachbearbeitern und Administratoren im gesamten EU-Raum konnten 71 bzw. 75 Datensätze in die Untersuchung einbezogen werden, so dass sich auf Basis von rund **485 Datensätzen** eine sehr repräsentative Untersuchung ergab. Diese Untersuchung wurde durch Interviews mit abgerundet.

Der Umfang der Untersuchung von „Findings“

Der Umfang der Untersuchung, d. h. die Anzahl der betrachteten Seiten, Funktionen und Formulare des EU-Registers wurde durch den Auftraggeber DEHSt aus ökonomischen und zeitlichen Gründen auf 48 „Findings“ beschränkt. Diese Tatsache ist so dem Gutachten nicht zu entnehmen, wurde aber Emissionshändler.com® in einem Telefongespräch am 15.07.2016 mit der DEHSt bestätigt.

Ein „Finding“ ist ein „denglisches“ Wort, welches die externen Gutachter verwenden und welches an vielen Stellen im Gutachten benutzt wird und am ehesten übersetzt werden könnte mit „gefundenen, positiven wie negativen erwähnenswerten Dingen“.

Der Umfang der Untersuchung ist also auf 48 „Findings“ beschränkt worden oder mit anderen Worten: Nach dem 48. Fund von erwähnenswerten, positiven wie negativen Dingen (Definition laut Kapitel 6.1 des Gutachtens) wurde das Gutachten abgeschlossen. Da durch die Gutachter

nach dem Aufruf mindestens einer und oft auch mehrere „Findings“ untersucht wurden, konnte das Gutachten auch nur einen Teil des EU-Registers untersuchen. Anders formuliert:

Die Anzahl der gefundenen „Findings“ war so hoch, dass das Budget der DEHSt bei weitem nicht ausreichte, um das gesamte Register zu begutachten.

Erwähnenswerte „Findings“ wurden übrigens von den Gutachtern in 7 Klassifikationen unterteilt, die von den Usern (Kontobevollmächtigten und Administratoren) bewertet werden konnten. Vereinfacht gesagt entsprach dies einer Klassifikation:

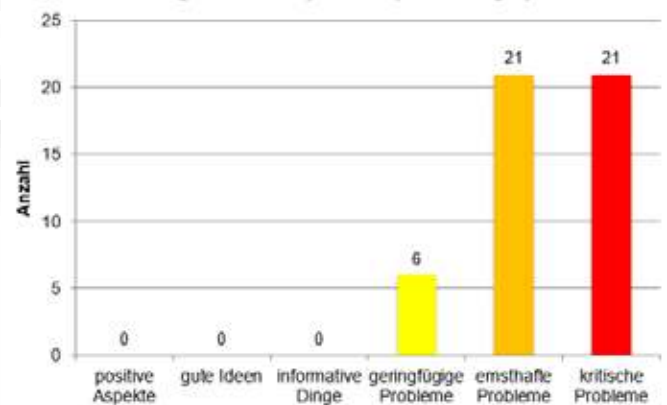
„Information“, „Gute Idee“, „Positiver Aspekt“, „Neutral“, „Geringfügiges Problem“, „Ernsthaftes Problem“, „Kritisches Problem“

zu den „Findings“ gesagt werden, dass

von 48 gefundenen „Findings“ kein einziges neutral oder positiv bewertet wurde, sondern fast allesamt als „ernsthaftes Problem“ und als „kritisches Problem“ eingestuft wurden.

Insofern kann man dem Begriff „Finding“ im Gutachten nunmehr völlig korrekt die Definition „Fehler“ zuordnen. Und es wird eigentlich nur noch in geringfügige Fehler, ernsthafte Fehler und kritische Fehler unterschieden.

EU-Registersoftware - 48 positive und negative Aspekte (Findings)



Ergebnis des Gutachtens – Null positive Aspekte, ansonsten zu 87,5% ernsthafte und kritische Probleme

Quelle: Daten DEHSt/ERGOSIGN, Grafik Emissionshändler.com®

Wollte man die Sachlage sarkastisch beurteilen, so könnte man sagen, dass von 48 Fehlern immerhin nur 6 (12,5%) geringfügig sind. Leider betrifft der Rest von 87,5% ernsthafte und kritische Probleme, die die Anwender umschiffen müssen, um zum Ziel zu kommen.

Das Ergebnis des Gutachtens in der Übersicht

Das Ergebnis des Gutachtens zur Gebrauchsfähigkeit, des Unionsregisters ist eindeutig:

haben die befragten Kontobevollmächtigten, Behördenmitarbeiter und Administratoren ein Urteil gefällt, welches auf den Begriff „Untauglich“ hinausläuft.

Damit ist klar, dass es

Ein durch die Gutachter gezogener Vergleich verdeutlicht das Problem:

Dabei wird dem derzeitigen EU-Register nicht der Stand einer zeitgemäßen Software zugestanden, sondern ein Stand wie ein Word 5 unter MS-DOS.

Bei den verschiedenen Untersuchungsmethoden des Unionsregisters ergab sich fast einheitlich das gleiche Ergebnis, nämlich eine:

hochgradig mangelhafte Usability (Gebrauchsfähigkeit) sowohl für reguläre Nutzer als auch für Administratoren.



Die höchst optimierungsbedürftige Usability des Unionsregisters steht einer effektiven, effizienten und zufrieden stellenden Arbeit mit dem System nachhaltig entgegen.

Will man es in Schulnoten ausdrücken, so wird dem Register eine **ungenügende Gebrauchstauglichkeit** bescheinigt und zwar für beide Nutzergruppen, also Administratoren und Kontobevollmächtigte. Besonders bedenklich ist dabei nach Meinung der Gutachter die geringe Nutzungsfrequenz durch Kontobevollmächtigte (weil diese aufgrund ihrer viel geringeren Erfahrung wesentlich anfälliger für die gravierenden Fehler des Systems sind).
Im Wesentlichen attestierten die Gutachter der Registersoftware:

- gravierende Usability-Mängel
- eine fehlende zentrale Funktionalitäten
- fehlende eine hohe Fehleranfälligkeit
- ein fehlendes Hilfesysteme für User

Betrachtet man noch näher in 7 Einzelkriterien die Beurteilung der Administratoren - also der Fachleute die ständig mit dem Register arbeiten – so kommt das Gutachten bezüglich dieser Kriterien zu nachfolgendem Ergebnis:



Bewertung der Administratoren des EU Registers in einem ISONORM Netzdiagramm Quelle: DEHS/ERGOSIGN

Die Registersoftware erreicht in keiner der 7 Einzelkriterien den neutralen Wert — die ermittelten Werte liegen alle unterhalb des neutralen Wertes 4 und damit alle im negativen Bereich.

Oder anders ausgedrückt:

Am EU-Register gibt es keinen einzigen positiven Aspekt!

Diese Bewertung schlägt sich auch im Gutachten nieder, indem die externen Spezialisten der ERGOSIGN mehr oder weniger zum Ergebnis kommen,

dass diese Registersoftware die schlechteste ist, die ihnen jemals untergekommen ist

Im nächsten **Emissionsbrief 09-2016** wird über die Einzelbewertung im Gutachten berichtet sowie die wesentlichsten und kritischsten Probleme des EU-Registers.

Die Urteile im CO2-Steuerprozess Ellease in Paris
Am 07.07.2016 erfolgte in Paris das Urteil im Ellease Prozess gegen verschiedene Angeklagte, die des Steuerbetruges mit CO2-Zertifikaten beschuldigt worden waren (Emissionshändler.com® berichtete ausführlich im **Emissionsbrief 07-2016**).

Hauptangeklagte waren der Consus Geschäftsführer Jaroslaw Klapucki, sein Geschäftspartner Arnaud Mimran und dessen Partner Marco Mouly.

Dieses Foto ist hier leider nur sichtbar für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes

Foto: Consus Gründer und 50% Anteilseigner Klapucki, verurteilt zu 7 Jahren Haft und Millionen von Euro Strafen

Im Urteil um die gemeinschaftliche Hinterziehung von Umsatzsteuer in Höhe von 238 Millionen Euro zu Lasten des französischen Staates wurden Klapucki zu 7 Jahren Haft und Mimran und Mouly zu je 8 Jahren Gefängnis verurteilt. Alle drei müssen zudem je 1 Million Euro Strafe zahlen und wurden noch gemeinsam zur Rückzahlung der (verschwundenen) 283 Millionen Euro verurteilt.

Weiterhin wurden noch gegen weitere Täter des Handelsunternehmens Ellease Haftstrafen von 4 bis 8 Jahren ausgesprochen.



Warum gibt es nicht mehr CO2-Steuer-Prozesse?

Die Hinterziehung von Umsatzsteuer im Emissionshandel hatte im Jahre 2009 und 2010 ihren Höhepunkt erreicht, unter anderem rund um die Französische CO2-Spot-Börse Bluenext, deren Umsätze in diesen Jahren gigantische Zuwächse erfuhr, bis die französischen Behörden dem Spuk im Dezember 2012 ein Ende setzten.

Zu diesem Zeitpunkt war den Behörden in Frankreich und anderen Ländern jedoch schon klar, dass es verschiedenster Handelsfirmen geben musste, die mit ihren hinterzogenen Umsatzsteuern bereits verschwunden waren oder ihr Geld gewaschen hatten und sich unter neuem Unternehmensnamen

Abgesehen von Frankreich – wo nun noch etliche weitere Prozesse anhängig sind - wurden nun in nur ganz wenigen Fällen von Staatsanwaltschaften in Europa Klagen gegen Verdächtige erhoben.

Nach allgemeiner Auffassung geschieht dies in der Regel deswegen nicht oder erst nach langer Zeit, weil:

- a) es keinerlei Spuren zu den Verdächtigen und deren Aufenthaltsort gibt;
- b) ein Tatverdacht durch eine aufwendige Recherche im EU-Register bestätigt werden müsste;
- c) die Beweislage und die Personalsituation schwierig und das Geld ja längst
- d) die Politik des jeweiligen Landes, in dem sich die Verdächtigen aufhalten, kein oder nur geringstes Interesse an einer Aufklärung hat.

Keine Ermittlungen, weil keine Spuren zu finden sind

Betrachtet man die vorgenannten 4 Punkte, so kann man sicher sagen, dass der Punkt a) in einzelnen Fällen zutreffen mag. Es ist tatsächlich so, dass in einigen Fällen durch Verschachtelungen von Unterfirmen Spuren so gut verwischt worden sind, dass es so gut wie zwecklos ist, nennenswerte Energie in Ermittlungen zu stecken

Keine Ermittlungen, weil Tatverachte im Unionsregister recherchiert werden müssten

Bei dem vorgenannten Punkt b) ist klar, dass dieser nicht gelten kann, da zu mindestens nationale Registerbehörden wie z. B. die DEHSt in Deutschland technisch schon immer in Echtzeit (und nicht erst nach der gesetzlichen Sperrfrist von 3 Jahren) in der Lage waren und sind, verdächtige Transaktionen aufzudecken und den Steuerbehörden und Staatsanwaltschaften zu melden. Ob eine solche Meldung dann auch tatsächlich erfolgt und mit welcher Dringlichkeit dies geschieht,

liegt allerdings im Ermessen der Behörde. Ob und wie dann im weiteren Verlauf die Steuerbehörden und Staatsanwaltschaften des Landes Ermittlungen aufnehmen, ist völlig unklar. Hier fängt dann auch Punkt d) an zu greifen.

Keine Ermittlungen, weil Beweislage und Personalsituation schwierig ist und Prioritäten gesetzt werden müssen

Beim Punkt c) ist schon klar ersichtlich, dass in einigen Ländern wie England und Deutschland der Wille zur Aufklärung da scheint, jedoch der entsprechende Apparat für Recherche, Aufklärung, Beweisführung etc. hoffnungslos überlastet ist. Aus diesem Grunde werden lieber für die Öffentlichkeit wichtige Prozess sicher durchgezogen (siehe CO2-Steuerbetrug Deutsche Bank) als mehrere mögliche mittlere und komplexere Ermittlungen gegen im Inland immer noch frei rumlaufende vermutliche Betrüger zu beginnen.

Welche Personen und welche Unternehmen dies z. B. in Deutschland sein könnten, kann dank des Unionsregisters und dessen Transaktionsprotokolle durch jedermann nachvollzogen werden.

Keine Ermittlungen, weil die Politik des Landes kein oder nur geringstes Interesse an einer Aufklärung hat

Dieser in der vorgenannten Übersicht aufgeführte Punkt d) ist nun nach Ansicht investigativen Journalisten der Hauptgrund, warum relativ klare Anfangsverdachte gegen Unternehmen und Personen von den jeweiligen Behörden eines Landes unterbleiben bzw. endlos verzögert werden.

Dies ist nach Meinung einiger (leider wenigen) lokaler Medien der Fall, weil sich durch Begünstigung, Bestechung und Korruption ein Klima der Bruderschaften und Seilschaften gebildet hat, welches durch offizielle oder verdeckte Spenden befördert wird.

Begünstigungen und Spenden befördern das „Klima“ zwischen Politik und Wirtschaft

Dass absichtlich verzögerte oder unterbliebene Ermittlungen in CO2-Steuerverdachtsfällen in der Politik und Gesellschaft eines jeden Landes wegen hoher Spenden, Bestechung oder Begünstigung vorkommen können, ist theoretisch denkbar. In der Praxis dürfte dies jedoch weniger in west- oder nordeuropäischen Ländern vorkommen, als in ost- oder südeuropäischen Ländern.

Klar ist jedoch auch, dass öffentliche Spenden (im Gegensatz zu versteckten Spenden) ein Klima des Wegschauens erzeugen können, welches mögliche Ermittlungen durchaus verzögern können.



Hierzu gibt Emissionshändler.com® im nachfolgenden einen Überblick über zwei „Fälle“, die von investigativen Journalisten kürzlich publik gemacht worden sind. Ob und wie diese Fälle den Tatsachen oder nur den Vermutungen dieser Journalisten entsprechen, mag jeder Leser selbst beurteilen.

Der Fall Mimran - Netanyahu

Press TV, ein iranischer Auslandsfernsehsender in englischer Sprache, der seit 2007 von der staatlichen Rundfunkgesellschaft des Iran betrieben wird, meldete am 26.03.2016 zuerst, dass der israelische Premierminister Benjamin Netanyahu unter Korruptionsverdacht steht und dass der israelische Generalstaatsanwalt eine Strafuntersuchung gegen Netanyahu eingeleitet habe. Press TV veröffentlichte hierzu ein wunderschönes Bild des Mediapart Journalisten Fabrice Arfi aus dem August 2003, bei dem Netanyahu mit Mimran am Strand von Monte Carlo das Leben genießt (leider konnte Emissionshändler.com® keine Rechte an dem Bild erwerben, daher nur der Link) Im Wesentlichen ging es bei dem Bericht darum, dass Netanyahu seit mindestens dem Jahr 2000 mit dem in Frankreich anzuklagenden Arnaud Mimran eine enge finanzielle Beziehung hatte und teilweise große Beträge erhalten haben sollte.

Offenbar unterhielt der derzeitige israelische Premier schon länger Beziehungen zu dem jetzt erneut wieder verurteilten Franzosen, der dann auch am 07.07.2016 wegen der Hinterziehung von 283 Millionen Euro von einem Pariser Gericht zu 8 Jahren Haft verurteilt wurde. Dabei wird u. a. vermutet, dass Netanyahu während der Wahlen in 2009 Millionenbeiträge von Mimran angenommen haben soll, was dieser bestreitet.

Mimran hatte dann auch noch Anfang Juni in seinem seit 02.05.2016 laufenden Prozess in Paris ausgesagt, dass er Netanyahu mit eine Million Euro unterstützt habe, damit dieser unter anderem seinen Wahlkampf finanzieren könne.

Daraufhin kam die renommierte Times of Israel in ihrer [Ausgabe](#) vom 06.06.2016 nicht umhin darüber zu berichten, ebenso wie die deutschsprachige Epoch Times in ihrem [Bericht](#) am 07.07.2016

In einer ersten Reaktion nannte das Büro des israelischen Premierministers diese Behauptung eine Lüge. In den Tagen danach wurde zumindest ein Spendenbetrag von 40.000 \$ zugegeben, der im August 2001 an Netanyahu geflossen war. Nach dem Gesetz sind jedoch umgerechnet nur rund 2.700 Euro Spende erlaubt.

Daraufhin leitete Generalstaatsanwalt Avichai Mandelblit eine offizielle Untersuchung gegen Netanyahu ein, nachdem Mimran seine Aussage getätigt hatte.

Die Beziehung Mimran zu Netanyahu ist übrigens auch deswegen aufgefliegen, weil gemeinsame Recherchen der israelischen Zeitung Haaretz und der französischen Website Mediapart in einem investigativen Bericht im April 2016 veröffentlicht wurden. Dabei kam auch heraus, dass Mimran für Netanyahu und seine Familie verschiedene Urlaubsreisen in den Alpen und an der französischen Riviera finanzierte, was eigentlich auch schon durch den Press TV Artikel vom 26.03.2016 zu vermuten war.

Des Weiteren wurde berichtet, dass Mimran der Familie Netanyahu seit Anfang 2000 ein geräumiges Apartment in der Avenue Victor Hugo, im Herzen des 16. Arrondissement von Paris zur Verfügung gestellt hatte. Abgesehen davon steht der israelische Premier und seine Familie auch im Verdacht, vor 2005 - als Netanyahu noch Finanzminister in Israel war

und zudem in den Jahren 2003-2005 weitere private Spenden von „ausländischen Unternehmen“ für Familienurlaube erhalten zu haben.

Sehr erstaunlich sind diese Beziehungen von Netanyahu zu Mimran auch deswegen, weil Netanyahu eigentlich gewusst haben muss, mit wem er sich dort einlässt.

- Mimran wurde in den späten 1990er Jahren wegen steuerlicher Straftaten in Frankreich verurteilt.
- Im Jahr 2000, also nur drei Jahre vor seinem gemeinsamen Urlaub mit Netanyahu in Monaco, wurde Mimran gemeinsam mit seinen Partnern wegen Insiderhandels in den USA von einem Gericht zu einer Geldstrafe von 1,2 Millionen Dollar verurteilt.
- In den 2000er-Jahren wurde Mimran vieler Verbrechen verdächtigt, aber nicht verurteilt.
- Mimran saß laut Press TV zudem 10 Monaten im Gefängnis wegen verschiedener Anklagepunkte, einschließlich Erpressung in einen anderen Fall und konnte anschließend gegen eine Kautions von 100.000 Euro entlassen werden.
- Mediapart Journalist Fabrice Arfi fand bereits heraus, dass sich die Familie Mimran mit regelmäßigen Geldspenden für die Likud-Bewegung einsetzte und ein unermüdliches Beziehungsmanagement betrieben hat.

Der investigative Journalist Fabrice Arfi vom Portal Mediapart hat mehrere Veröffentlichungen zu [Mimran und Netanyahu](#) betrieben und noch weitere Recherchen getätigt, die vor der Veröffentlichung stehen.



Er ist sich dabei sicher, dass Mimran „von weit reichenden Verbindungen profitiert hat, die seinem Prozess bis jetzt verzögert haben“.

Fabrice Arfi deutet damit also an, dass Netanyahu nur **einer** der Politiker war, dem bei der Strafverfolgung von Mimran und seinen in Israel untergetauchten Komplizen – allesamt offensichtlich mit israelischen Pässen ausgestattet - eine Verzögerung oder Behinderung unterstellt werden könnte.

Über einen weiteren Fall in dem Spenden und Begünstigungen im Zusammengang mit CO2-Geschäften eine Rolle spielen könnte, wird Emissionshändler.com® in einer der nächsten Ausgaben berichten.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!

Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissions-briefes.

Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie hier bzw. auf www.emissionshaendler.com

8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de